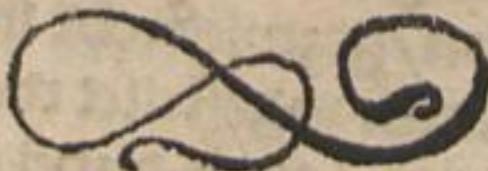


Der xxvi. Artickel.

In was zeit die Aposteln/
gesucht sollen werden.



In ieder Appellant / sol vom Tage seiner gethanen
Appellation / innerhalb Zehn Tagen / den Under
richter / von dem er Appelliert hat / vmb gebuertliche
Aposteln / vnd abschiedts brieff / ersuchen vnd bieten.



Der xxvii. Artickel.

In was zeit die Aposteln / vnserm
Hauptman oder Verwalter /
fürbracht sollen werden.



Om Tage erlangter Aposteln / abermals inn Zehn
Tagen / sol der Appellant / die erlangte Aposteln / vnd
abschieds brieffe / an vnsern Hauptman oder Ver-
walter bringen / vmb Compulsorial vnnnd Inhi-
bition / die ihme auch zugestellt sollen werden / an-
suchung thuen.

Der xxviii. Artickel.

Inn was zeit / die Appellation /
gerechtfertigt sol werden.

Wenn